

Entscheidung  
In dem Statutenstreitverfahren  
2/2006/St

auf Antrag der

Beistand:

- Antragstellerin und Berufungsgegnerin -

Beteiligt:

Beistand:

- Berufungsführer -

Beigeladen:

Beigetreten:

Beistand:

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung am 05. Februar 2007 durch

Hannelore Kohl, Vorsitzende

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Auf die Berufung der Berufungsführers wird die Entscheidung der Landesschiedskommission B. vom 11. Oktober 2006 abgeändert.

Der Antrag der Abteilung x des SPD-Kreises ... vom 28. September 2006 wird abgelehnt.

**Gründe:**

Gegenstand des Statutenstreitverfahrens ist die Frage, ob und unter welchen

Voraussetzungen der Vorschlag für die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten für das Bezirksamt und das Amt des Bezirksbürgermeisters durch eine Kreisdelegiertenversammlung geändert werden darf.

1.

Das Bundesland Berlin ist nach seiner Verfassung vom 23.11.1995 (VvB, GVBL 1995, 779) in 12 Bezirke - darunter den Bezirk ... gegliedert. Die Bezirke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und nehmen die Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung wahr (Art. 66 Abs. 2 VvB). In jedem Bezirk wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus von Berlin eine Bezirksvertretendenversammlung (Art. 69 VvB), die Organ der bezirklichen Selbstverwaltung und Kontrollorgan der Verwaltung des Bezirks ist. Die Bezirksverordnetenversammlung wählt das aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten bestehende Bezirksamt (Art. 69 Satz 2, 74 Abs. 1 VvB), das die Verwaltungsbehörde des Bezirks ist. Das Nähere zur Rechtsstellung, zu den Organen und zu den Aufgaben des Bezirks regelt das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) i.d.F. vom 14.12.2005 (GVBl. 126).

2.

Nach § 8 des für den Landesverband Berlin der SPD geltenden Organisationsstatuts (OrgStaBerlin) gliedert sich die Partei in Abteilungen (Ortsvereine i.S.d. § 8 OrgStatut der SPD) und Kreise (Unterbezirke i.S.d. § 8 OrgStatut der SPD), deren Grenzen mit denen der Bezirke des Bundeslandes Berlin übereinstimmen. Der Landesverband Berlin selbst ist ein Bezirk i.S.d. § 8 OrgStatut der SPD. Nach § 22 a Abs. 8 OrgStaBerlin steht der Kreisdelegiertenversammlung, dem höchsten Beschlussorgan des Kreises, das Vorschlagsrecht gegenüber der Fraktion der SPD in der Bezirksverordnetenversammlung "für die Benennung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Bezirksamt" zu.

3.

Am 19.11.2005 wählte die Kreisdelegiertenversammlung des Kreises ... unter dem Tagesordnungspunkt 3 "Nominierung von Bezirksamtsmitgliedern" den Genossen ... zum Kandidaten für das Amt des Bezirksbürgermeisters und Bezirksstadtrats, den Genossen ... zum Kandidaten für das Amt als Bezirksstadtrat.

Nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 17.9.2006 lud der Vorstand des Kreises ... einer Kreisdelegiertenversammlung am 24.10.2006 ein; als Punkt 4 der Tagesordnung schlug er aufgrund eines Beschlusses vom 18.9.2006 vor: „Vorschlag an die BVV-Fraktion zur Wahl von Mitgliedern des Bezirksamts a) Stellvertretende(r) Bezirksbürgermeister(in) und Bezirksstadtrat (-rätin), b) Bezirksstadtrat (-rätin).“ Dagegen wandte sich die Antragstellerin mit ihrem am 28.9.2006 bei der Landesschiedskommission eingegangenen Antrag im Statutenstreitverfahren, mit dem sie die statutarische Unzulässigkeit dieser Verfahrensweise rügte.

#### 4.

Durch Entscheidung vom 12.10.2006 hat die Landesschiedskommission des Landesverbandes Berlin festgestellt, dass die am 18.9.2006 vom Kreisvorstand ...beschlossene vorläufige Tagesordnung für die Kreisdelegiertenversammlung des Kreises .... am 24.10.2006 insoweit statutenwidrig ist, als sie unter TOP 4 "Vorschlag an die BVV-Fraktion zur Wahl von Mitgliedern des Bezirksamts - a) stellvertretende(r) Bezirksbürgermeister(in) und Bezirksstadtrat(-rätin) - b) Bezirkstadtrat(-rätin) vorsieht, und dass der genannte Punkt von der Tagesordnung zu nehmen ist. Zur Begründung hat die Landesschiedskommission im Wesentlichen ausgeführt, die von der Kreisdelegiertenversammlung des Kreises R. am 24.11.2005 gewählten Kandidaten für die Ämter des Bezirksbürgermeisters und Bezirksstadtrats und des weiteren Bezirksstadtrats, die Genossen ... und .... seien Funktionsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 OrgStatut. Als solche dürften sie nur in einem besonderen formellen und materiellen Voraussetzungen genügenden Verfahren nach § 11 Abs. 3 OrgStatut, § 9 WahlO ihrer Funktion verlustig erklärt - "abgewählt" - werden.

Daraufhin beschloss die Kreisdelegiertenversammlung des Kreises ... am 24.10.2006 - unter Absetzung des durch die Landesschiedskommission beanstandeten Punktes - unter anderem, den Genossen zu bitten, auf eine Kandidatur in die Kandidatur für das Bezirksamt zu verzichten und der Fraktion der SPD in der Bezirksverordnetenversammlung zu empfehlen, den Genossen ... in die Kandidatur für das Bezirksamt einzubeziehen.

In der konstituierenden Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks ... wurden der Genosse ... zum Bezirksstadtrat und stellvertretenden Bezirksbürgermeister, der Genosse

... zum Bezirksstadtrat gewählt.

5.

Gegen die ihm am 17.10.2006 zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission vom 12.10.2006 hat der Kreis R. am 23.10.2006 durch einen von dem Rechtsanwalt ..., der kein Mitglied der SPD ist, unterzeichneten Schriftsatz Berufung eingelegt. Vertreten durch den Kreisvorsitzenden ... hat der Kreis .... am 30.10.2006, einem Montag, erneut Berufung eingelegt mit dem Antrag,

die Entscheidung der Landesschiedskommission Berlin vom 12.10.2006 aufzuheben und den Antrag der Abteilung X des Kreises ... vom 27.9.2006 zurückzuweisen.

Die Berufung hat er mit einem am 9.11.2006 eingegangenen Schriftsatz begründet. Darin ist im Wesentlichen ausgeführt, die Entscheidung der Landesschiedskommission sei rechtsfehlerhaft, weil es sich bei der "Nominierung" vom 19.11.2005 nicht um eine Benennung der ... und ... zu "Funktionsträgern" der Partei - mit der Folge einer erschwerten Korrektur dieser Entscheidung- sondern lediglich um einen frei abänderbaren Wahlvorbereitungsakt handele. Das folge vor allem daraus, dass das Vorschlagsrecht der Kreisdelegiertenversammlung für das Bezirksamt die Fraktion der SPD in der Bezirksverordnetenversammlung nicht zu binden vermöge.

Dem ist die Antragstellerin entgegengetreten. Sie hält die Berufung schon für unzulässig, weil die Landes- und die Bundesschiedskommission lediglich über Statutenstreitigkeiten zu entscheiden befugt seien, es nach dem Vorbringen des Beteiligten indessen letztlich um die Auslegung des § 35 Abs. 2 Satz 1 BezVG - der die Bildung des Bezirksamts bestimme - gehe. Im übrigen sei die Entscheidung der Landesschiedskommission rechtsfehlerfrei. Die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für das Bezirksamt stelle eine Nominierung für ein öffentliches Wahlamt dar, die nur unter den - unstreitig in dem Vorschlag des Vorstands des Kreises ... nicht beachtetenen- Voraussetzungen des § 9 WahlO- danach dürfen "Funktionsträger" der Partei nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter ausdrücklicher Aufnahme dieses Punktes in die vorläufige Tagesordnung abberufen werden - rückgängig gemacht oder durch die Wahl anderer Personen ersetzt werden dürfe. "Funktionsträger" sei auch, wen eine Kreisdelegiertenversammlung für die Wahl zum Bezirksamt, einem öffentlichen Wahlamt, vorschlage. Das folge nicht nur aus dem Wortlaut

und dem systematischen Zusammenhang der statutarischen Regelungen sondern auch aus den Gründen des Vertrauensschutzes und der innerparteilichen Solidarität.

Der Beigetretene zu 1.) hat sich dem Berufungsantrag angeschlossen, der Beigetretene zu 2.) hat keinen Antrag gestellt.

## II.

### A.

Die Berufung ist zulässig.

#### 1.

Die Berufung zur Bundesschiedskommission ist nach § 26 Abs. 2 SchiedsO an sich statthaft. Sie ist form- und fristgerecht am 30.10.2006 eingelegt und am 9.11.2006 begründet worden (§ 30 SchiedsO), nachdem die zunächst am 23.10.2006 eingelegte und begründete Berufung unwirksam war, weil ihr keine ordnungsgemäße Vertretung des Antragsgegners nach § 11 Abs. 3 SchiedsO zugrunde lag.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist die Berufung ungeachtet der von ihr aufgeworfenen Frage der Statthaftigkeit des Statutenstreitverfahrens zulässig. Belastende erstinstanzliche Entscheidungen können mit einem an sich statthaften Rechtsmittel auch dann angegriffen werden, wenn die Einleitung des erstinstanzlichen Verfahrens nicht zulässig gewesen sein sollte (Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 12. 01.2006 - 2/2005/St -). Davon abgesehen geht es der Sache nach auch um die Anwendung und Auslegung der §§ 11 OrgStatut, 1 und 9 WahlO und nicht um die zwischen den Beteiligten nicht umstrittene Regelung der Wahl der Mitglieder des Bezirksamts nach § 35 Abs. 2 S. 1 BezVG. Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass die Fraktion der SPD in der Bezirksverordnetenversammlung frei über Vorschläge der Partei zu den Wahlen zum Bezirksamt entscheiden kann; streitig ist allein, welche Bindungswirkung einmal beschlossenen Vorschlägen der Partei für die Partei selbst zukommt. Das aber ist allein eine Frage der Interpretation des innerparteilichen Rechts. Ihre Beantwortung ist Aufgabe der Schiedskommissionen der Partei.

#### 2.

Das von der Antragstellerin verfolgte Anliegen hat sich nicht erledigt, obwohl die

Kreisdelegiertenversammlung vom 24.10.2006, um deren zulässige Tagesordnung es ging, stattgefunden hat und die Mitglieder des Bezirksamts des Bezirks ... gewählt worden sind. Das gilt unabhängig von der Frage, ob sich - möglicherweise - der von der Antragstellerin der Landesschiedskommission vorgelegte, die Kreisdelegiertenversammlung vom 24.10.1006 betreffende Antrag erledigt hat. Gegenstand des Statutenstreitverfahrens ist die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts, wenn und solange darüber eine konkrete Streitigkeit herrscht. Wird der Antrag von einer Gliederung im Geltungsbereich des Statuts gestellt, bedarf es zu seiner Zulässigkeit, wie die Systematik des § 21 Abs. 2 SchiedsO zeigt, keiner aktuell noch möglichen Verletzung von Rechten der Beteiligten, deren endgültiger Eintritt ein kontradiktorisches Verfahren "erledigen" könnte. Vielmehr geht es um die den Bezirksschiedskommissionen und der Bundesschiedskommission zugewiesene Feststellung der maßgeblichen Interpretation statutarischer Regelungen, deren Klärungsbedürftigkeit sich aus Anlass eines Streitfalls ergeben hat. Daher "erledigt" sich ein Statutenstreitverfahren nicht schon dann, wenn die konkrete Ursache der Auseinandersetzung von Gliederungen um die Anwendung und Auslegung von Vorschriften des Organisationsstatuts aus Zeitgründen entfallen ist, solange die Streitigkeit nur als solche fortbesteht und sich bei einer erneuten Notwendigkeit, Entscheidungen auf der Grundlage der umstrittenen Norm zu treffen, aktualisieren kann.

## B.

Die Berufung ist auch begründet. Die Kreisdelegiertenversammlung des Kreises ... war nicht gehindert, auch ohne dass die Voraussetzungen der § 11 OrgStatut, 9 WahlO vorlagen, von den Vorschlägen der Kreisdelegiertenversammlung vom 19.11.2005 abweichende Vorschläge für die Mitglieder des Bezirksamts von ... zu beschließen.

### 1.

Das folgt allerdings nicht schon daraus, dass dem Kreisvorstand bei Einberufung der Kreisdelegiertenversammlung ein nach den Regelungen des für den Landesverband Berlin geltenden Satzungsrechts (§ 22b\* Abs.7 OrgStatut) sachlich unbegrenztes Antragsrecht zusteht. Anträge eines - an die für die Partei insgesamt geltenden Vorschriften gebundenen - Organs der Partei, die das Organisationsstatut verletzen, sind unzulässig und dürfen nicht zum Gegenstand der Beschlussfassung gemacht werden.

### 2.

Die Bundesschiedskommission vermag die von der Landesschiedskommission vertretene Rechtsauffassung - ungeachtet der von ihr angeführten gewichtigen Gründe - nicht zu teilen. Der Kreisvorstand des Kreises ... durfte die Kreisdelegiertenversammlung vom 24.10.2006 mit der Beschlussfassung über Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für das Bezirksamt befassen, ohne die Voraussetzungen das Verfahren der Abberufung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern nach §§ 11 Abs. 3 OrgStatut, 9 WahlO einzuhalten.

Die §§ 11 Abs. 3 OrgStatut, 9 WahlO gewährleisten einen Bestandsschutz der Ämter von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Partei. Sie dürfen, von anderen, im Streitfall nicht einschlägigen Gründen des Funktionsverlustes abgesehen, nur aus – in § 9 Abs. 1a bis 1d WahlO veranschaulichten- wichtigen Gründen und in einem in § 9 Abs. 2 WahlO näher bezeichneten Verfahren "abberufen" werden.

Um solche "Funktionsträgerinnen" und „Funktionsträger" handelt es sich bei den von einer Kreisdelegiertenversammlung gewählten Kandidatinnen und Kandidaten für das Bezirksamt - so wenig wünschenswert ihre Auswechslung nach öffentlichen Wahlen aus Respekt vor dem Wahlvolk im Einzelfall sein mag - nicht.

a.

Insoweit kann dahinstehen, ob der Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung vom 19.11.2005 im Hinblick auf den Zeitpunkt seiner Fassung überhaupt eine wirksame "Nominierung" von Kandidatinnen und Kandidaten für das Bezirksamt beinhalten oder nicht nur einen ohnehin unverbindlichen "Wahlvorbereitungsakt" darstellen konnte, wie es nach der Auskunft des Landesverbandes ... in der mündlichen Verhandlung offenbar der überwiegenden Handhabung in seinen Gliederungen entspricht. Dafür könnte nämlich sprechen, dass zum Zeitpunkt dieses Beschlusses ein Vorschlag gegenüber einer zur Wahl zuständigen Fraktion der SPD in der Bezirksverordnetenversammlung gar nicht erfolgen konnte, weil sich eine solche Fraktion aufgrund des parlamentsrechtlichen Grundsatzes der Diskontinuität frühestens nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und in Abhängigkeit von dem Ergebnis dieser Wahlen konstituieren sollte. Die Annahme einer statutarischen Bindungswirkung von „Nominierungsakten" gegenüber Körperschaften, deren Entstehen und deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung grundsätzlich offen ist, begegnet indessen von vornherein Bedenken. Käme ihr parteiinterne

Allgemeingültigkeit zu, könnte sie Reaktionen der Partei auf eine öffentliche Wahl und deren Ergebnis erheblich erschweren und dem gebotenen sachlichen und personalen Respekt vor der Entscheidung des Wahlvolks, zu dem die SPD sich bekennt, zuwiderlaufen.

b.

§ 11 Abs. 1 OrgStatut in der seit dem Beschluss des Bundesparteitags vom 16.11.2005 geltenden - und folglich für alle von diesem Statutenstreitverfahren betroffenen Beschlüsse maßgeblichen - Fassung bestimmt den Kreis der "Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Partei, deren Amtsverlust (nur) auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 OrgStatut erfolgen kann. „Funktionsträgerin oder Funktionsträger" ist danach - unter anderem - wer von der zuständigen Parteikörperschaft für ein "öffentliches Wahlamt nominiert" worden ist.

Um ein "öffentliches Wahlamt" handelt es sich auch bei der Zugehörigkeit zum Bezirksamt nach der Verfassung von Berlin. Die Mitglieder des Bezirksamts - der Bezirksbürgermeister und die Bezirksstadträte - üben ein "Wahlamt" aus, wie sich aus §§ 34, 35 BezVG zweifelsfrei ergibt. Dabei handelt es sich auch - entgegen der Auffassung der Berufungsführerin - um ein "öffentliches" Wahlamt § 11 Abs. 1 OrgStatut unterscheidet nämlich erkennbar zwischen innerparteilichen, grundsätzlich nur Mitgliedern der Partei zugänglichen, und öffentlichen, also allgemein jedem wählbaren Staatsbürgerin und jedem wählbaren Staatsbürger zugänglichen Ämtern. "Öffentliche Wahlämter" sind folglich nicht nur solche, die aufgrund von "unmittelbaren" Wahlen durch Staatsbürgerinnen und Staatsbürger besetzt werden.

Der Begriff des öffentlichen Wahlamts ist im übrigen § 27 PartG entnommen. Die dortigen Regelungen zu "Mandatsträgerbeiträgen" betreffen die Abführungen der Inhaber "öffentlicher Wahlämter", also der aufgrund einer Wahl in einem öffentlich-rechtlich geordneten Rechtsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Das sind, wie es die Rechtsprechung zur Staatshaftung seit langem unwidersprochen handhabt, nicht nur unmittelbar gewählte Abgeordnete sondern auch mittelbar von solchen "gewählte" Personen wie Mitglieder einer Regierung, Bürgermeister oder Angehörige anderer gewählter Kollegialorgane einer Gebiets- oder Personalkörperschaft

c.

Die Personen, die die Kreisdelegiertenversammlung der Fraktion der SPD in der Bezirksverordnetenversammlung als Kandidatinnen und Kandidaten für das Bezirksamt

vorschlägt, sind jedoch nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 OrgStatut "für ein öffentliches Wahlamt nominiert".

Allerdings verweist die angefochtene Entscheidung durchaus zu Recht darauf, dass der allgemeine Sprachgebrauch, wenn von der Nominierung einer Person die Rede ist, den Vorschlag einer Person für ein zu besetzendes Amt meint. Dennoch kann der - auf dieser Grundlage verständlichen - Interpretation der Landesschiedskommission nicht gefolgt werden.

Dabei kann dahinstehen, ob dies allein schon - entgegen der Auffassung der Landesschiedskommission - aus der begrifflichen und systematischen Abgrenzung des § 11 Abs. 1 OrgStatut folgt. Sie ist jedenfalls keineswegs so eindeutig, wie die angegriffene Entscheidung meint, sondern legt eher das Gegenteil der dortigen Annahmen nahe.

§ 11 OrgStatut bestimmt den Kreis der "Funktionsträgerinnen und Funktionsträger" der Partei. Das sind Personen, denen die Partei einen abgegrenzten Aufgaben- und Verantwortungsbereich innerhalb ihrer Organisation bereits übertragen hat und die deshalb besondere Pflichten und Rechte eines Amtes treffen können. Das sind, wie der Wortlaut des § 11 Abs. 1 OrgStatut hervorhebt, auch Kandidatinnen und Kandidaten für ein öffentliches Wahlamt, ohne besondere statutarische Regelung nicht jedoch gewissermaßen selbstverständlich Kandidatinnen und Kandidaten für eine solche Kandidatur.

Schon der Begriff der "Nominierung für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt", dessen Bestandteile im Zusammenhang gelesen werden müssen, schließt nämlich bei verständiger Würdigung die Unmittelbarkeit der Aufeinanderfolge von "Benennung" und "Wahl" ein. Einer "Nominierung für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt", die lediglich Grundlage oder gar nur Material einer weiteren und dann erst verbindlichen "Nominierung" durch einen Dritten ist, fehlt schon nach allgemeinem Verständnis das Gewicht, das sie als wirkliche, in ihrem Bestand schützenswerte Übertragung einer "Position" oder "Funktion" ausweist. Wenn eine "Nominierung für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt" der Vorschlag für eine solche Wahl sein soll, so muss der auf sie folgende nächste Akt die "Wahl" und nicht ein erneuter, in seiner Übernahme freier Vorschlag sein.

Dieser Abgrenzung steht die Entstehungsgeschichte des § 11 Abs. 1 OrgStatut nicht

entgegen. Das frühere innerparteiliche Recht bestimmte in § 11 OrgStatut a.F. unter der Bezeichnung „Parteiämter“ als Funktionärinnen und Funktionäre diejenigen Personen, die von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden waren, die also ein innerparteiliches „Amt“ innehatten. Die Neuregelung unterscheidet - wie ihre Begründung ausdrücklich erwähnt „aus Gründen der begrifflichen Klarstellung“ - zwischen "Funktionen", in die eine Person gewählt worden ist, und „Mandaten und öffentlichen Wahlämtern", die sie innehat oder für die sie nominiert worden ist. Das nimmt Bezug auf Regelungen, die in unterschiedlicher Weise an Funktionen einerseits und Mandate und öffentliche Wahlämter andererseits anknüpfen. Sie setzen aber in beiden Fällen einen entweder durch das innerparteiliche Recht ausdrücklich als beständig bestimmten Wahlakt oder, wie es für Entscheidungen über Kandidaturen in öffentlichen Wahlen schon wahlrechtlich selbstverständlich ist, eine wahlrechtlich nach außen als definitiv erkennbare Personalentscheidung voraus.

Mit der "Nominierung für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt" muss folglich schon begrifflich keineswegs jeglicher Vorschlag für eine solche Aufgabe gemeint sein. Personen, die erst Kandidatinnen und Kandidaten für einen Wahlvorschlag sind, ist damit noch kein "Parteiamt" - im Sinne des § 11 OrgStatut a.F. verliehen. Den Personen, die einem parlamentarischen Gremium für dessen Wahlentscheidung vorgeschlagen werden, werden zunächst noch keine Aufgaben übertragen, sie trifft noch keine verantwortungsvoll wahrzunehmende „Amtspflicht“. Ihnen kommt eine Chance zu, sie trifft keine Pflicht und es steht ihnen kein Recht zu. Sie kandidieren mit ihrer Benennung - noch - nicht sondern bewerben sich um eine Kandidatur.

d.

Dass das innerparteiliche Recht diese Unterscheidung will, ergibt sich im Übrigen zwingend aus § 1 Abs. 2 Satz 2 WahlO. Diese Regelung war Gegenstand eingehender und kontroverser Erörterungen in der Unterarbeitsgruppe „Satzungsreform“ des Parteivorstandes. Ihre dort mit weit überwiegender Mehrheit beschlossene und sodann vom Parteivorstand und schließlich vom Bundesparteitag übernommene Fassung verdeutlicht eine bewusste Entscheidung für eine bestimmte satzungsrechtliche Differenzierung zwischen verschiedenen Fällen von Personalentscheidungen. Wenn § 1 Abs. 2 Satz 2 WahlO eine Öffnungsklausel für das Satzungsrecht der Gliederungen kennt, die es erlaubt, die Anwendung der WahlO auf "bloße Personalvorschläge" zur "Aufstellung von Kandidatinnen

und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate" zu erstrecken - das OrgStaBerlin hat davon keinen Gebrauch gemacht - so kann dem nur entnommen werden, dass die innerparteilichen wahlrechtlichen Regelungen auf solche Verfahren der Wahlvorbereitung gerade keine Anwendung finden. § 1 Abs. 1 WahlO gilt nämlich für alle Versammlungen der SPD, deren Gegenstand Wahlen oder Nominierungen sind, nimmt also inzident Bezug auf die Bestellung der Personen, die § 11 Abs. 1 OrgStatut erfasst. Dazu zählen dann folglich, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, nicht "bloße Personalvorschläge".

Die Überlegung der Berufungserwiderung, § 1 Abs. 2 Satz 2 WahlO gelte nur für die Entscheidungen der Kreisdelegiertenversammlung vorgelagerte Verfahren der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Ortsvereine (Kreise), ergibt sich aus der Vorschrift gerade nicht; sie gilt vielmehr für Verfahren aller „Gliederungen“ und aller „Nominierungen“, die Vorschläge für Kandidaturen für öffentliche Wahlämter enthalten.

e.

Dem entsprechen vor allem auch Sinn und Zweck der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger betreffenden Regelungen.

Zunächst wäre es schwer vorstellbar und dem politischen Wirken der SPD abträglich, müssten nach einer Wahl - aus welchen Gründen auch immer - von innerparteilichen Mehrheiten – für notwendig empfundene Korrekturen ursprünglicher Personalvorschläge stets die Gründe des § 11 Abs. 3 OrgStatut und das Verfahren des § 9 WahlO einhalten. Das hieße - konsequenterweise - auch, dass etwa die von einem Bundesparteitag „nominierten“ Kandidatinnen und Kandidaten für ein Regierungsamt innerparteilich nur „aus wichtigem Grund“ förmlich „abberufen“ werden dürften und dazu bestimmte verfahrensrechtliche Schritte notwendig würden. Einen solchen Bestandsschutz kann das innerparteiliche Recht nicht ernsthaft wollen.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass auch die Mitglieder der Partei, die von einer zuständigen Parteikörperschaft für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt vorgeschlagen worden sind, dessen endgültige Kandidaturen durch die Fraktion der Partei in einem Parlament festgelegt werden, Vertrauen in eine solche Benennung setzen und Dispositionen persönlicher, sachlicher und nicht zuletzt finanzieller Art treffen. Das gilt vor allem, wenn sie durch ihre Benennung notwendigerweise in die Öffentlichkeit treten und sich, ihre

Person, ihre Mittel und ihren Ruf in Wahlkämpfen in vielfältiger Weise engagiert einsetzen. Diesem Vertrauen kommt aber schon deshalb kein - über den ihnen von den zuständigen Parteikörperschaften geschuldeter Respekt und die Berücksichtigung ihrer ursprünglichen Benennung im Rahmen der vor der unmittelbaren Nominierung zu treffenden Entscheidungen hinausgehender - "Bestandsschutz" zu.

Denn ihrer "vorbereitenden" Kandidatur wohnt von vornherein vielfache Ungewissheit inne. Ihr "Erfolg" ist von vornherein abhängig von unvorhersehbaren Entscheidungen der Wahlberechtigten und derjenigen, die letztlich, gelegentlich auch aufgrund von Besonderheiten des Wahl- und Parlamentsrechts, Mitglieder der Wahlkörperschaft werden. Davon abgesehen ist ein sich rechtlich durchsetzender Vertrauensschutz nur dort anzunehmen, wo rechtliche Regelungen ihn in ihrer Gesamtheit verbürgen. Sehen sie ihn nicht ausdrücklicher oder konkludent vor - wie das bei Vorschlägen für Kandidaturen für Mandate oder öffentliche Wahlämter eben nicht der Fall ist - müssen solcherart "nominierte" Kandidatinnen und Kandidaten das Risiko eines Scheiterns ihrer Erwartungen gewärtigen, weil es sich letztlich um politische, nicht aber rechtliche Erwartungen gehandelt hat.

Hannelore Kohl